

23.2-3547-St-21

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

Neubau einer Wertstoffverladehalle mit Gleisanbindung im Stahlwerk Annahütte in Ainring-Hammerau durch die Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG

München, 08.02.2021

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);
Neubau einer Wertstoffverladehalle mit Gleisanbindung im Stahlwerk An-
nahütte in Ainring-Hammerau durch die Stahlwerk Annahütte Max Aicher
GmbH & Co. KG
Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG**

Anlage: 1 Satz Planunterlagen (1 Ordner)

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Planfeststellungsbeschluss:**

- I. Der Plan der Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG für den Neubau einer Wertstoffverladehalle mit Gleisanbindung im Stahlwerk Annahütte in Ainring-Hammerau wird auf deren Antrag vom 09.11.2018 hin mit den in Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.**

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1a Betriebsablauf Wertstoffverladehalle
- 1b Fotodokumentation der bestehenden Situation
- 1c Unterlage zur Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- 2a Erläuterungsbericht mit Anlage A Stellungnahme des Eisenbahnbetriebsleiters
- 2c Übersichtslageplan M 1: 2.000
- 2d Lageplan M 1: 200
- 2e Querschnitte M 1: 50
- 2f Detailplan Gleis/LKW-Waage
- 3a1 Antrag auf Baugenehmigung
- 3a1a Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV)
- 3a2 Stellplatznachweis
- 3a3 Erläuterungsbericht zum Entwurf Hallenbau
- 3a4 Netto-Raumflächen
- 3a5 Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1: 1.000
- 3a6 Grundriss Erdgeschoß M 1: 100 mit Lageplan M 1: 1.000
- 3a7 Grundrisse Obergeschoß Schnitte M 1: 100
- 3a8 Ansichten M 1: 100
- 3b Gutachterliche Stellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 4a Erläuterungsbericht Entwässerungsplanung Niederschlagswasser
- 4b Lageplan Entwässerung M 1: 200
- 4c Details und Schnitte Entwässerung M 1: 50
- 4d Berechnung Versickerung
- 5 Brandschutzkonzept
- 6a Schalltechnische Stellungnahme Stand 16.06.2020

- 7.1.1 landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht
- 7.1.2 landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan
M 1: 1.000
- 7.1.3 landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan M 1:
1.000
- 7.1.4 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- 8 Gutachten zu Luftreinhaltung, Abfällen und Anwendung der Stör-
fall-Verordnung

II. Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter I.:

1. Eisenbahnrecht, Eisenbahntechnik
 - 1.1 Abweichend von Punkt 2.2.6 des Erläuterungsberichts, planfestgestellte Unterlage 2a, sind beim Oberbau der gedeckten Gleisbereiche Vorplatz und Verladehalle, Oberbauart 2, die Zwischenlagen Zw5 sowie die Höhenausrichtung 30 bis 50 Millimeter nichtelastisch durch Stahlplatten auszuführen und anschließend das Gleis nichtelastisch zu untergießen.
 - 1.2 Vor Baubeginn der Gleisanlagen ist eine eisenbahnfachliche Ausführungsplanung zu erstellen und der Regierung von Oberbayern, Landeseisenbahnaufsicht, vorzulegen. Diese Planung muss einen geprüften statischen Nachweis der in Punkt 2.2.14 des Erläuterungsberichts, planfestgestellte Unterlage 2a, genannten Betontragplatte im Bereich der Querung der Regenwasserentsorgungsleitung, der Fundamentierung der Halle und der Gleiswaage nach DIN EN 1991-2 und Lastmodell 71 sowie eine Darstellung eines etwaigen Gebäudes für die Gleiswaage und/oder die Unterbringung der Messstelle enthalten. Vor Inbetriebnahme der neuen Gleisanlagen müssen die angepasste Bedienungsanweisung bzw. Anweisung für den Eisenbahnbetrieb der Regierung von Oberbayern, Landeseisenbahnaufsicht vorgelegt werden. Ebenfalls vor Inbetriebnahme müssen die Gleisanlagen durch die Landeseisenbahnaufsicht einer Sonderprüfung unterzogen werden. Die Sonderprüfung ist spätestens einen Monat vor der geplanten Inbetriebnahme bei der Regierung von Oberbayern anzuzeigen.
2. Bauplanungsrecht, Bauausführung, Baudurchführung
 - 2.1 Eine Inbetriebnahme der Wertstoffverladehalle darf frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Standsicherheitsnachweis durch einen Prüferingenieur im Sinne des Art. 62a Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geprüft wurde und der Standsicherheitsnachweis sowie das Ergebnis der Prüfung dem Landratsamt Berchtesgadener Land, Untere Bauaufsichtsbehörde, vorgelegt wurden.
3. Naturschutz, Artenschutz

- 3.1 Die planerischen und textlichen Festsetzungen der naturschutzfachlichen Unterlagen 7.1.1, Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan, 7.1.3, landschaftspflegerischer Maßnahmenplan und 7.1.4, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, sind vollständig zu beachten. Insbesondere sind die in diesen Unterlagen dargestellten Maßnahmen exakt umzusetzen, soweit nicht durch diese und die folgenden Nebenbestimmungen eine Modifizierung erfolgt.
Die Minimierungsmaßnahme M-07 gemäß planfestgestellter Unterlage 7.1.4, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, S. 69, ist nicht durchzuführen.
- 3.2 Es ist eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung in Form einer insbesondere im Umgang mit Reptilien erfahrene Person einzusetzen, die sicherstellt, dass die Auflagen sowie Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes und der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eingehalten und Eingriffe minimiert werden. Der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Berchtesgadener Land ist Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation der beauftragten Person vor Baubeginn mitzuteilen. Die ökologische Baubegleitung hat den Kontakt zur unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land aufrecht zu erhalten und diese bei auftretenden Problemen rechtzeitig einzubinden. Über die durchgeführten Arbeiten, insbesondere den Abfang von Zauneidechsen vor Baubeginn und den Abschluss der Ausgleichsmaßnahmen, ist die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land zeitnah zu informieren.
- 3.3 Zu sämtlichen in der planfestgestellten Unterlage 7.1.1, Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan, sowie der planfestgestellten Unterlage 7.1.4, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, aufgeführten Maßnahmen, insbesondere Vermeidung, Minimierung, CEF und Ausgleich, sind der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land sowie der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern vor Beginn der Bauarbeiten Maßnahmenblätter nachzureichen, die auch die Modifikationen durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses enthalten.
- 3.4 Wie in der planfestgestellten Unterlage 7.1.1, Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan, auf Seite 21 als vorbereitende Maßnahme zum Schutz der Zauneidechse vorgesehen ist, sind vor Baubeginn reptilienundurchlässige Schutzzäune zu errichten. Die Zäune sind nach Ende der Baumaßnahme umgehend zu entfernen. Die fünfmalige Begehung mit Abfang hat bei günstiger Witterung während der Aktivitätszeit der Zauneidechsen zu erfolgen. Zusätzlich sind verbleibende Individuen unmittelbar vor Baubeginn in mindestens zwei Begängen soweit wie möglich zu fangen und in den Bereich der CEF-Maßnahme oder auf geeignete Flächen zu versetzen. Es ist der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land bis spätestens 15.11. eines jeden Jahres, in dem der Abfang

vorgenommen wird, zu berichten, wie viele Tiere, differenziert nach Geschlecht und Alter, wann abgefangen und wohin verbracht wurden.

- 3.5 Die CEF-02-Fläche gemäß planfestgestellter Unterlage 7.1.4, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, S. 71 ff., ist dauerhaft fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten, insbesondere durch Mahd mit Mähgutabfuhr, ohne Mulchen, Stehenlassen von 10 bis 30 Prozent der Fläche im jährlichen Wechsel als Bracheanteil und Erneuerung der Totholzhaufen nach Zerfall. An der CEF-02-Fläche ist ein Hinweisschild mit dem Hinweis auf den Zweck der Maßnahme zu installieren. Eine Kurzdokumentation mit Fotos über die Entwicklung der CEF-02-Fläche ist bis spätestens 15. Oktober 2021 der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land und der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern vorzulegen, ausreichend per E-Mail. Es ist ein Monitoring einzurichten, das geeignet ist, festzustellen, ob die Maßnahmenflächen von Zauneidechsen besiedelt und damit genutzt werden und somit während und nach der Bauausführung ein Fortbestand der Zauneidechsenpopulation festzustellen ist. Das Monitoring ist in den Jahren 2021 und 2024 durchzuführen. Dabei sind jeweils vier Begehungen pro Untersuchungsjahr in der Zeit zwischen Mai und September auf der CEF-02-Fläche durchzuführen. Der genaue Zeitpunkt der Begehungen zwischen Mai und September ist nach fachlichen Standards festzulegen. Die jährlichen Begehungen sind nach fachlich anerkannten Methoden abzuwickeln. Die beobachteten Tiere sind zu notieren und in Karten einzutragen. Dabei sind Angaben zum Alter und Geschlecht aufzuzeichnen. Weiter ist zwischen im laufenden Jahr frisch geschlüpften Jungtieren und letztjährigen Jungtieren zu unterscheiden. Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren; der Bericht muss qualifiziert über Populationsgröße und -struktur, Habitatstruktur und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss geben. Der Monitoring-Bericht ist der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land sowie der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern spätestens zum 01.12. des entsprechenden Jahres vorzulegen. Sofern im Rahmen des Monitorings keine erfolgreiche Reproduktion nachgewiesen werden kann, sind die Ursachen hierfür zu analysieren. Danach hat anhand der Ursachen eine Nachbesserung der Maßnahmenflächen zu erfolgen. Das Monitoring ist in diesem Fall jährlich wie in dem vorstehenden Punkt beschrieben weiterzuführen, bis sich eine erfolgreiche Besiedlung der Flächen durch die Zauneidechse und damit ein Maßnahmenenerfolg abzeichnet. Über eine etwa notwendige Durchführung der genannten Ursachenanalyse, über das Ergebnis dieser Analyse sowie die daraufhin beabsichtigten Nachbesserungsmaßnahmen sind die sowie die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land und die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern unverzüglich zu informieren.
- 3.6 Die Rodung von Gehölzen darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeit dürfen solche Bäume nur entfernt werden, wenn aufgrund natur-

schutzfachlicher Prüfung sichergestellt ist, dass weder Höhlen noch Spalten mit Individuen relevanter Arten besetzt sind. Gehölzrückschnitt ist nach Möglichkeit zur Optimierung der Zauneidechsenhabitate zu verwenden.

- 3.7 Die Standorte, an die gemäß Minimierungsmaßnahme M-08 laut planfestgestellter Unterlage 7.1.4, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, S. 69 f., das Totholz verbracht wird, sind im Hinblick auf optimale Möglichkeiten zur Lebensraumbesiedlung des Scharlachkäfers mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land abzustimmen.
 - 3.8 Die landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahme A2 ist zeitnah, spätestens in der dem Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanz- und Ansaatperiode, fertig zu stellen. Die Ausgleichsmaßnahme A1 ist in der dem Abschluss der Bauarbeiten für eine im Norden der Wertstoffverladehalle zu errichtende Lärmschutzwand, die nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses ist, folgenden Pflanz- und Ansaatperiode, spätestens aber bis zum 31.12.2024, fertig zu stellen. Die vollständige und fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land spätestens eine Woche nach deren Abschluss anzuzeigen und es ist eine gemeinsame Abnahmebegehung mit Abnahmeprotokoll durchzuführen. Zudem ist spätestens zwei Monate nach Fertigstellung jeder Ausgleichsfläche ein Bericht mit Fotodokumentation gem. § 17 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) an die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Berchtesgadener Land vorzulegen, ausreichend per E-Mail.
 - 3.9 Die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 gemäß planfestgestellter Unterlage 7.1.1, Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan, und planfestgestellter Unterlage 7.1.3, Maßnahmenplan zum landschaftspflegerischen Begleitplan, sind nach den Vorgaben des § 10 der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) dauerhaft zu pflegen. Zudem sind die Flächen dinglich zu sichern. Die Eintragung ins Grundbuch hat zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Berchtesgadener Land, spätestens zwei Monate nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen.
 - 3.10 Spätestens mit Abschluss der Bauarbeiten ist der Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde, ein Verzeichnis für die Meldung der CEF-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zur Eintragung in das Ökoflächenkataster zu übermitteln. Die Vorgaben des LfU für diese Meldung sind dabei zu beachten.
4. Immissionsschutz
 - 4.1 Die Beurteilungspegel der von allen auf dem Betriebsgelände des Stahlwerkes Annahütte vorhandenen Anlagenteile und Anlagen, einschließlich der beiden Wasserkraftwerke Aicher, SAH 1 und SAH 2, und der Tosbecken

sowie des zugehörigen Fahr- und Verladeverkehrs auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten gemäß planfestgestellter Unterlage 6a, schalltechnische Stellungnahme Stand 16.06.2020, werktags zur Tagzeit von 6 Uhr bis 22 Uhr folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort 2 Wohnhaus Saalachau 28 EG, Fl.-Nr. 1790/9 55 dB(A)

Immissionsort 6 Wohnhaus Saalachau 2 EG/1.OG, Fl.-Nr. 1739/47 55 dB(A)

Immissionsort 7 Wohnhaus Saalachau 31b, Fl.-Nr. 1739/112 55 dB(A)

Immissionsort 9 Wohnhaus Grünau, Dammweg 412, A-5071 Wals-Siezenheim 1. OG, Fl.-Nr. 2462/49 60 dB(A)

Immissionsort 10 Wohnhaus Hagenau 2, Fl.-Nr. 1739/33 60 dB(A)

Immissionsort 11 Wohnhaus Hagenau 6, Fl.-Nr. 1739/26 60 dB(A), soweit dieses bewohnbar ist

Immissionsort 12 Wohnhaus Hagenau 8, Fl.-Nr. 1739/34 60 dB(A)

Immissionsort 13 Wohnhaus Saalachau 58, Fl.-Nr. 1789/6 55 dB(A)

Immissionsort Z1 unbebautes Grundstück, Fl.-Nr. 1739/82 55 dB(A)

Immissionsort Z2 unbebautes Grundstück, Fl.-Nr. 1739/84 55 dB(A)

Immissionsort Z3 unbebautes Grundstück, Fl.-Nr. 1739/112 55 dB(A)

Die Beurteilungspegel der von der Wertstoffverladehalle ausgehenden Geräusche dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten gemäß planfestgestellter Unterlage 6a, schalltechnische Stellungnahme Stand 16.06.2020, zur Tagzeit von 6 Uhr bis 22 Uhr folgende Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort 2 Wohnhaus Saalachau 28 EG, Fl.-Nr. 1790/9 45 dB(A)

Immissionsort 6 Wohnhaus Saalachau 2 EG/1.OG, Fl.-Nr. 1739/47 45 dB(A)

Immissionsort 7 Wohnhaus Saalachau 31b, Fl.-Nr. 1739/112 45 dB(A)

Immissionsort 9 Wohnhaus Grünau, Dammweg 412, A-5071 Wals-Siezenheim 1. OG, Fl.-Nr. 2462/49 50 dB(A)

Immissionsort 10 Wohnhaus Hagenau 2, Fl.-Nr. 1739/33 50 dB(A)

Immissionsort 11 Wohnhaus Hagenau 6, Fl.-Nr. 1739/26 50 dB(A), soweit dieses bewohnbar ist

Immissionsort 12 Wohnhaus Hagenau 8, Fl.-Nr. 1739/34 50 dB(A)

Immissionsort 13 Wohnhaus Saalachau 58, Fl.-Nr. 1789/6 45 dB(A)

Immissionsort Z1 unbebautes Grundstück, Fl.-Nr. 1739/82 45 dB(A)

Immissionsort Z2 unbebautes Grundstück, Fl.-Nr. 1739/84 45 dB(A)

Immissionsort Z3 unbebautes Grundstück, Fl.-Nr. 1739/112 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Bei der Ermittlung des Lärms sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) zu beachten.

- 4.2 Ein Betrieb der Wertstoffverladehalle darf nur werktags in der Tagzeit von 6 bis 22 Uhr erfolgen. Auch Anlieferungen von Wertstoffen und Abfällen sowie die Verladung und der Abtransport dieser Stoffe sind außerhalb dieser Zeit nicht zulässig.

- 4.3 Der gemittelte Innenraumpegel in der Wertstoffverladehalle darf einen Pegelwert von 85 dB(A) über den gesamten Tagzeitraum nicht überschreiten. Ein höherer gemittelter Innenraumpegel ist zulässig, soweit durch schalltechnische Prüfung sichergestellt wird, dass die unter II.4.1 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile nicht überschritten werden.
- 4.4 Für die Ausführung der Außenhautelemente müssen mindestens folgende bewertete Schalldämm-Maße erreicht werden:
Außenwände 50 Zentimeter Stahlbeton: R`w 57 dB
Dach Domico-Elementdach R`w 52 dB
Lichtflächen aus doppelschaligem Profilitglas: R`w 37 dB
Fenster R`w 28 dB
Türen und Tore R`w 19 dB
Die Schirmwirkung der im Südosten des Betriebsgeländes an der südöstlichen Grenze der vorgesehenen Ausgleichsfläche A2 zu errichtenden Lärmschutzwand, die nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses ist, ist im Falle der Errichtung mit einem Schalldämm-Maß von mindestens 15 dB dauerhaft sicherzustellen.
Variationen der Bauausführung und der Schalldämm-Maße sind zulässig, soweit vor dem Einbau durch schalltechnische Prüfung sichergestellt wird, dass die unter II.4.1 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile nicht überschritten werden.
- 4.5 Körperschallabstrahlende Anlagenteile sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 4.6 Alle Fugen, die nach außen als Schallquellen wirken können, sind schalldicht auszuführen.
- 4.7 Spätestens 6 Monate nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine Abnahmemessung einer nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekanntgegebenen Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Nebenbestimmung II.4.1 festgesetzten Immissionsrichtwertanteile zu erbringen. Die Messungen sind dabei bei bestimmungsgemäßem Betrieb durchzuführen.
- 4.8 Der Filterstaub aus der Entstaubungsanlage des Walzwerkes – Zunderstaub - darf ausschließlich mit feuchtem Zunder aus dem Absetzbecken vermischt werden.
- 4.9 Bei der Zwischenlagerung von staubenden Abfällen und Wertstoffen sind Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren, insbesondere durch Befeuchtung und Wasser-Verneblung. Staubförmige Emissionen, die, etwa beim Vermischen oder Umschlagen von Abfällen entstehen, sind mit Wassernebeln niederzuschla-

gen. Ein Wasseranschluss mit Schlauch ist im Umschlagbereich vorzuhalten.

- 4.10 Zur Vermeidung von diffusen Emissionen in der Wertstoffverladehalle sind darüber hinaus die Rolltore der Wertstoffverladehalle nach Möglichkeit geschlossen zu halten, die Fallhöhe der abzuladenden Stoffe möglichst gering zu halten und der Ladehöhe der jeweiligen Halde anzupassen sowie die Überfüllung von Transportmitteln einschließlich Laderschaufel und Bagger-schaufel zu vermeiden.
- 4.11 Zur Vermeidung von Staubemissionen sind die Betriebsflächen und Fahrwege im Anlagenbereich mit Asphalt, Zementbeton oder gleichwertigem Material zu befestigen. Die Reinigung der befestigten Flächen hat regelmäßig und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu erfolgen.
- 4.12 Sämtliche Maßnahmen zur Staubminderung, insbesondere hinsichtlich der in Ziffer II.4.8 bis II.4.11 dieses Beschlusses verfügten Nebenbestimmungen, sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Personen verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen weisungsbefugt sein. Die Betriebsanweisung muss insbesondere Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit gezielter Reinigungsmaßnahmen, Verhaltensregeln beim Umschlag, insbesondere Durchführung der Abwürfe und Abwurfhöhe, regelmäßige Reinigung nach Bedarf von mit Staub verunreinigten Flächen und Anlagenteilen, etwa mittels Kehrmachine, regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes beispielsweise auf Verunreinigungsgrad, ausreichende Befeuchtung der Fahrwege sowie der Lagergüter und Befeuchtungsmaßnahmen bei Umschlag, Materialtransport und Behandlung regeln. Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind Regelungen und Auflagen aus vorangegangenen und etwaigen künftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden für das gesamte Stahlwerk Annahütte mit zu beachten. Die Betriebsanweisung zur Staubminderung ist dem verantwortlichen Personal mindestens einmal jährlich zu erläutern. Die Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.
- 4.13 Während der Bauarbeiten sind Überschreitungen der Grenzwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) nach dem Stand der Technik auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren. Hierzu sind insbesondere lärmarme Baumaschinen und Bauverfahren anzuwenden. Arbeiten mit lauten Baumaschinen sind zur Einhaltung des § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie der AVV Baulärm generell auf den Zeitraum von 7 Uhr bis 20 Uhr zu begrenzen.

- 4.14 Zur Eindämmung und Vermeidung von Staubemissionen sind auch bereits während der Bauzeit geeignete Maßnahmen wie Beregnungseinrichtungen und Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen mit Partikelfiltern zu treffen.
5. Bodenschutz, Abfallrecht
- 5.1 Die Baumaßnahme ist durch einen für das Sachgebiet 2 nach § 6 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU) anerkannten Sachverständigen gemäß § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in Form einer bodenkundlichen Baubegleitung zu begleiten.
- 5.2 Die Entwässerung von gesammeltem Niederschlagswasser über schadstoffbelastete Bodenschichten ist aus bodenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Hierbei sind auch die Sickerkegel der Versickerungsanlagen zu beachten. In Bereichen mit geplanter Versickerung ist daher vor Errichtung der Entwässerungsanlagen durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen für das Sachgebiet 2 gemäß § 6 VSU mittels Untersuchung des umliegenden Bodens bzw. der Baugrubensohle und -wandung nachzuweisen, dass keine Schadstoffbelastungen im Versickerungsbereich vorliegen und somit gesammeltes Niederschlagswasser nicht über schadstoffhaltigen Boden versickert wird.
- 5.3 Jeder einzelne Abfall ist für sich, also getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- 5.4 Die anfallenden Abfälle sind so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere Geruchsbelästigung und Wassergefährdung, nicht eintreten können.
- 5.5 Die Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG hat als Abfallerzeugerin der mit Kühlschmierstoffen verunreinigten Metallspäne aus der Blankstahlfertigung mittels einer Behandlung durch ein geeignetes physikalisches Verfahren am Ort der Entstehung, beispielsweise durch Zentrifugieren oder im Spänelager ausreichend lang abtropfen zu lassen, eine praktische Tropffreiheit der Späne sicherzustellen. Die Mindestlagerdauer zur Erreichung der Tropffreiheit der mit Kühlschmierstoffen verunreinigten Metallspäne aus der Blankstahlfertigung ist in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- 5.6 Die tropffreien Metallspäne, Abfallschlüssel 12 01 01 gemäß Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), sowie die ver-

brauchte Bearbeitungsemulsion, Abfallschlüssel 12 01 09*, sind nach der Behandlung getrennt voneinander zu entsorgen.

- 5.7 Unabhängig von der Qualität der erfolgten Metallspänebehandlung sind sowohl für den innerbetrieblichen Transport von der Blankstahlfertigung zum zentralen Abfalllager als auch beim Transport der Späne zu einer externen Verwertung flüssigkeitsdichte Transportbehälter einzusetzen.
- 5.8 Die Böden der Schüttboxen Schrott, Zunder und Späne sind zum Schutz vor mechanischer Beschädigung mit dicht verschweißten Stahlblechen auszukleiden. In der Box Späne ist die Auskleidung zusätzlich auch an den Wänden hochzuführen. Die Stahlbeton-Bodenplatte der Späne-Box ist mit einem Gefälle zu einem Absetzschacht auszuführen, in dem sich abgetropfte Kühlschmierstoffe sammeln können und dann in einen unterirdischen, doppelwandigen Sammelbehälter geleitet werden.
- 6. Wasserrecht
 - 6.1 Die Gleisanlage und die Straßenverkehrsflächen dürfen im gesamten planfestgestellten Bereich nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Für die Unkrautbekämpfung sind ausschließlich thermische und/oder mechanische Verfahren einzusetzen.
 - 6.2 Das Zuführungsgleis zur Wertstoffverladehalle darf im planfestgestellten Bereich nicht als Abstellgleis genutzt werden. Dies ist im Rahmen der Anpassung der Bedienungsanweisung bzw. Anweisung für den Eisenbahnbetrieb sicherzustellen.
 - 6.3 Im planfestgestellten Bereich im Zuge der Baumaßnahme angetroffene funktionslose Schächte, Sickerschächte und Rohrleitungen sind auszubauen oder stillzulegen.
 - 6.4 Südlich der Halle am Ende des befestigten Bereichs ist im Übergang zum geschotterten Gleisbereich eine Entwässerungseinrichtung in Form eines Gleisentwässerungskastens zur Sammlung von Niederschlagswasser und Ableitung unter den Gleisen zu positionieren. Diese ist zur Weiterleitung des Niederschlagswassers in den gemäß planfestgestellter Unterlage 4d, Berechnung Versickerung, vorgesehenen Substratfilterschacht Mall ViaPlus 3000 mittels Rohrleitung DN 150 mit dem Einlaufschacht R1.2 gemäß Lageplan Entwässerung, planfestgestellte Unterlage 4b, zu verbinden.
 - 6.5 Der Substratfilterschacht ist gemäß den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einzubauen, zu betreiben und zu warten. Es ist ein Wartungsvertrag abzuschließen.
 - 6.6 Die Sickeranlagen sind gemäß dem Arbeitsblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) DWA-A 138 „Pla-

nung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu erstellen, zu betreiben und zu warten.

- 6.7 Der Füllstand im ablauflosen Sammelschacht im Süden der Halle ist nach jedem größeren Regenereignis zu prüfen. Eine Dichtheitsprüfung ist vor Inbetriebnahme vorzunehmen. Bei Füllstand von 50 Prozent oder mehr ist der Inhalt des Schachtes fachgerecht zu entsorgen. Der Nachweis ist dem Landratsamt Berchtesgadener Land vorzulegen. Kontrollen, Inspektionen, Wartungen und Entsorgungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.8 Durch die und im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallendes Aushubmaterial darf nicht, auch nicht vorübergehend, in das Grundwasser oder in andere Gewässer eingebracht oder auf den Uferböschungen oder den Überschwemmungsflächen des Hammerauer Mühlbachs, des Wiesbachs oder eines anderen Gewässers gelagert werden. Sollte im Zuge des Bauvorhabens kontaminiertes Material, insbesondere von Altlasten, ausgekoffert werden und sich die Notwendigkeit einer Zwischenlagerung von kontaminiertem Material ergeben, so darf diese Zwischenlagerung nur in niederschlagswassergeschützter Form erfolgen.
- 6.9 Kupfer, Blei oder Zink als Material für die Dacheindeckung der Wertstoffverladehalle ist nicht zulässig.
- 6.10 Der Dauereinstau in Absetzschächten soll zum Erreichen einer ausreichenden Absetzwirkung mindestens 2 Meter betragen. Es ist ein möglichst tangentialer Einlauf zu realisieren. Ablaufseitig ist eine Tauchwand zu installieren.
- 6.11 Es dürfen für den Bau des Vorhabens nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 6.12 Abläufe, Gullys und sonstige Einlaufbauwerke, insbesondere Sinkkästen, sind mit einem Schlammrückhalt zu versehen. Die Anlagen einschließlich Rinnen sind rechtzeitig zu räumen; das Räumgut ist schadlos zu beseitigen. Es darf keinesfalls in ein Gewässer oder das Grundwasser eingebracht werden.
- 6.13 Vor Inbetriebnahme sind die Entwässerungsanlagen gemäß Art. 61 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft abnehmen zu lassen. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist die Abnahme der Teilleistung rechtzeitig und baubegleitend zu beauftragen. Eine Abnahmeniederschrift ist dem Landratsamt Berchtesgadener Land vorzulegen.

- 6.14 Baubeginn und Bauende sind mindestens eine Woche vorher der Flussmeisterstelle Piding mitzuteilen. Flussaufsichtlich bedingte Anregungen und/oder Anweisungen dieser Stelle sind zu beachten.
- 6.15 Die Belange der Fischerei sind während der Bauarbeiten zu beachten.
- 6.16 Das Lager für gebrauchte Kühlschmierstoffe, das Lager für Altöl sowie das Gefahrstofflager sind vor Inbetriebnahme, nach jeder wesentlichen baulichen Änderung und das Lager für gebrauchte Kühlschmierstoffe zusätzlich wiederkehrend alle 5 Jahre nach § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von wesentlicher Bedeutung sind, ist der Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung von baubegleitenden Teilprüfungen eine ordnungsgemäße Inbetriebnahmeprüfung sichergestellt werden kann. Der Sachverständige ist daher möglichst frühzeitig, mindestens vor Baubeginn zu beauftragen.
- 6.17 Die Anforderungen der gutachterlichen Stellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, planfestgestellte Unterlage 3b, zum Lager für gebrauchte Kühlschmierstoffe, insbesondere des Punktes 12.3.1, zum Lager für Altöl, insbesondere des Punktes 12.3.2, sowie zum Gefahrstofflager, insbesondere des Punktes 12.3.3, sind einzuhalten. Die Stahlbeton-Bodenplatte des Lagers für gebrauchte Kühlschmierstoffe und die Lagerfläche des Gefahrstofflagers sind entsprechend den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb) auszuführen. Der Lagertank sowie die Sicherheitseinrichtungen des Lagers für Altöl müssen die erforderlichen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen besitzen.
- 6.18 Die Montagegrube und Werkstattbereiche, über denen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt, sind flüssigkeitsundurchlässig und beständig sowie abflusslos zu erstellen.
- 6.19 Gemäß § 10 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ainring (EWS) bedarf die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage und die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Zustimmung der Gemeinde Ainring. Für die Einleitung häuslicher Abwässer aus der Wertstoffverladehalle, insbesondere des geplanten WCs und von Waschbecken, in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist bei der Gemeinde Ainring ein gesonderter Antrag einzureichen. Dem Antrag sind die in § 10 EWS geforderten Pläne und Beschreibungen beizufügen.

- 6.20 Sollte im Zuge der Baumaßnahme ein Eingriff in das Grundwasser erforderlich sein, etwa in Form von Bauwasserhaltung, dauerhaftem Aufstau oder Umleiten von Grundwasser, ist dieser durch diesen Beschluss nicht gestattet und bedarf es hierfür einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen ist.
7. Brandschutz, Arbeitsschutz
- 7.1 Eine Inbetriebnahme der Wertstoffverladehalle darf frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen im Sinne des Art. 62b Abs. 2 Satz 1 BayBO bescheinigt wurde und der Brandschutznachweis sowie die Bescheinigung des Prüfsachverständigen dem Landratsamt Berchtesgadener Land, Untere Bauaufsichtsbehörde, vorgelegt wurden.
- 7.2 Für das Einrichten und Betreiben der planfestgestellten Anlagen als Arbeitsstätte sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der entsprechenden technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) anzuwenden. Die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der einschlägigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind ergänzend zu beachten.
- 7.3 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, die insbesondere den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der ArbStättV, der BetrSichV und der GefStoffV genügt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Konzeption der Flucht- und Rettungswege eingehend zu behandeln.
- 7.4 Gemäß § 6 ArbSchG, der ArbStättV, der BetrSichV und der GefahrstoffV hat die Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG vor Aufnahme der Tätigkeit eine Dokumentation zu erstellen, aus der das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die vom Betrieb festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind. Diese Dokumentation ist der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, auf Anforderung jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 7.5 In der Wertstoffverladehalle ist Erste-Hilfe-Material in ausreichendem Maße gemäß ASR A4.3 vorzuhalten.
- 7.6 Für jede Baustelle ist gemäß der Baustellenverordnung (BaustellV) eine Vorankündigung zu erstellen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage übersteigt. Die Vorankündigung ist dem Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle zu übermitteln.

- 7.7 Für das Bauvorhaben ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.
- 7.8 Es ist ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator zu bestellen.
- 7.9 Für mögliche spätere Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist eine Unterlage zu erstellen.

III. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen zu der Entscheidung unter I. bleibt vorbehalten.

**IV. Die Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen.
Die Höhe der Kosten wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.**

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus § 18 AEG i. V. m. § 23 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk). Die eisenbahnrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Eignungsfeststellungen und Zustimmungen entbehrlich gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Dies gilt insbesondere für erforderliche Genehmigungen nach der BayBO und dem BImSchG.

Zukünftig ist von der Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG, Hammerau, Max-Aicher-Allee 1-2, 83404 Ainring, im Folgenden Antragstellerin genannt, geplant, im Norden der Wertstoffverladehalle eine Lärmschutzwand zur besseren Abschirmung insbesondere der im Außenbereich liegenden Gebäude in Hagenau entlang des Fischerwegs anzulegen. Zudem ist beabsichtigt, im Südosten des Betriebsgeländes eine weitere Lärmschutzwand an der südöstlichen Grenze der vorgesehenen Ausgleichsfläche A2 gemäß planfestgestellten Unterlagen 7.1.1, landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht und 7.1.3, landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan zu errichten. Diese Lärmschutzwände sind jedoch nicht Bestandteil des Antrags auf Planfeststellung und auch kein notwendiger Bestandteil und keine notwendige Folgemaßnahme in Bezug auf die hier genehmigte Eisenbahnbetriebsanlage. Sie bedürfen daher zu ihrer Ausführung jeweils noch einer gesonderten Genehmigung nach Bau- oder Immissi-

onsschutzrecht, soweit nicht die Fachgesetze dieser Rechtsgebiete Genehmigungsfreiheit vorsehen.

Gemäß § 10 EWS bedarf die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage und die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Zustimmung der Gemeinde Ainring. Dies betrifft hier die Einleitung häuslicher Abwässer aus der Wertstoffverladehalle, insbesondere des geplanten WCs und von Waschbecken, in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung.

Da die Gemeinde Ainring sich ebenso wie das Wasserwirtschaftsamt Traunstein im Rahmen der Fachstellenanhörung grundsätzlich mit der Art der von der Antragstellerin gewählten Entwässerung und der Einleitung einverstanden erklärt hat und keine nennenswerten Hindernisse rechtlicher oder tatsächlicher Art erkennbar sind, die einer solchen Einleitung entgegenstehen, für den entsprechenden Zustimmungsantrag jedoch eine größere Anzahl von Plänen mit einem hohen Detaillierungsgrad erforderlich ist, ist es auf Grund des planfeststellungsrechtlichen Konfliktbewältigungsgrundsatzes nicht erforderlich, diese Zustimmung bereits in die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses zu integrieren. Die Antragstellerin wird insoweit durch die Nebenbestimmung II.6.19 auf ein nachgelagertes Verfahren verwiesen.

B. Verfahren

1. Die Antragstellerin beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 09.11.2018, eine Plangenehmigung für den Neubau einer Wertstoffverladehalle mit Gleisanbindung im Stahlwerk Annahütte in Ainring-Hammerau zu erteilen. Nach Prüfung der Unterlagen kam die Regierung von Oberbayern zu dem Ergebnis, dass die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens rechtlich erforderlich war, und leitete ein Planfeststellungsverfahren ein.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Antrag die Gemeinde Ainring und das Landratsamt Berchtesgadener Land sowie als weitere Träger öffentlicher Belange das Wasserwirtschaftsamt Traunstein und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege an und beteiligte hausintern die technische Landeseisenbahnaufsicht sowie die höhere Naturschutzbehörde. Sämtliche Träger öffentlicher Belange äußerten sich innerhalb der ihnen gewährten Frist.

3. Die das Vorhaben darstellenden Pläne wurden auf Ersuchen der Regierung von Oberbayern in der Gemeinde Ainring vom 27.02.2019 bis 26.03.2019 während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung war vorher öffentlich bekannt gemacht worden. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

4. Zur Ergänzung des in der ursprünglichen Planung fehlenden Konzepts der landschaftspflegerischen Begleitplanung reichte die Antragstellerin eine Tekturplanung ein. Zudem reichte sie eine Tekturplanung in Form eines Gutachtens zu Luftreinhaltung, Abfällen und Anwendung der Störfallverordnung ein. Im Rahmen der

förmlichen Beteiligung zum Bebauungsplan der Gemeinde Ainring wurde auch die schalltechnische Stellungnahme nochmals angepasst. Diese Tekturunterlagen, aus denen sich keine zusätzliche Betroffenheit privater Dritter ergab, wurden von der Regierung von Oberbayern wiederum an die jeweils betroffenen Träger öffentlicher Belange mit der Möglichkeit zur ergänzenden Stellungnahme weitergereicht. Ergänzende Stellungnahmen dieser Träger öffentlicher Belange gingen innerhalb der hierzu gewährten Fristen ein.

5. Die Antragstellerin nahm ihrerseits in mehreren Schreiben zu den eingegangenen Stellungnahmen Stellung. Die Regierung von Oberbayern übermittelte diese Stellungnahmen den betreffenden Trägern öffentlicher Belange mit der Gelegenheit zur Rückäußerung, die von einigen Beteiligten wahrgenommen wurde.

6. Die Gemeinde Ainring änderte ihren Flächennutzungsplan mit Beschluss vom 18.02.2020. In dem geänderten Flächennutzungsplan war nunmehr das Vorhabensgebiet als Industriegebiet statt wie bisher als sonstige Grünfläche dargestellt. Zudem erließ die Gemeinde Ainring mit Satzungsbeschluss vom 05.11.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Annahütte“ vom 20.10.2020 für das Vorhaben. Der geänderte Flächennutzungsplan wurde im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land vom 01.12.2020, der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land vom 08.12.2020 bekanntgemacht.

7. Auf die Durchführung eines Termins zur Erörterung der Stellungnahmen wurde insbesondere angesichts der aktuellen Gefährdungslage durch die Covid-19-Pandemie nach § 18 a Nr. 1 Satz 1 AEG verzichtet.

C. Umweltauswirkungen des Vorhabens; Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine gesonderte Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben in seinem zur Entscheidung anstehenden Umfang nicht erforderlich.

Im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Bauvorhabens wäre nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nrn. 14.8.1 und 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG - Bau von Gleisanschlüssen mit einer Länge bis 2.000 Metern und Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche von 2.000 bis weniger als 5.000 Quadratmetern in Anspruch nimmt - eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen gewesen.

Diese kann im vorliegenden Fall jedoch aufgrund der Vorschrift des § 50 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 UVPG entfallen, da bereits im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Annahütte“ eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) durchgeführt wurde und keine aus umweltfachlicher Sicht über die Festsetzungen des Bebauungsplans hinausgehenden Auswirkungen vorliegen.

D. Planrechtfertigung – planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung

Die Abwicklung eines möglichst hohen Verkehrsanteils mittels der Eisenbahn ist verkehrspolitische Zielsetzung im Freistaat Bayern, in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Aus diesem Grund liegt der Bau von Anlagen des Eisenbahnbetriebs allgemein im öffentlichen Interesse.

Die Planrechtfertigung des konkreten Vorhabens liegt vor.

Die Antragstellerin betreibt am Standort des Vorhabens eine Anlage zum Warmwalzen von Metallen. In der Wertstoffverladehalle sollen sämtliche Wertstoffe und Produktionsabfälle, die beim Betrieb des Stahlwerks der Antragstellerin anfallen, insbesondere Holzabschnitte und Stahlschrott, zwischengelagert werden, bis sie zur Verwertung und Entsorgung abgeholt werden. Die Wertstoffe werden bislang in einem zentralen Abfalllager, der Adjustage 10, weiter südlich auf dem Werksgelände unter freiem Himmel gelagert. Durch den Bau der Wertstoffverladehalle können sämtliche Bereitstellungs- und Verladetätigkeiten künftig getrennt von der Produktion durchgeführt werden, was den Betriebsablauf der Antragstellerin vereinfacht und zur Unfallverhütung beiträgt.

Die Gewährleistung einer Wertstoffverladung auf die Schiene entspricht dem fachplanerischen Ziel des § 1 Abs. 1 AEG, ein funktionsfähiges Verkehrsangebot auf der Schiene zu gewährleisten.

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist (vgl.

BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04). Dies wurde hier von der Antragstellerin in ausreichendem Maße dargelegt.

Deren vorgelegtes Gesamtkonzept ist schlüssig.

Die einzelnen Alternativen zum Bau der Wertstoffverladehalle wurden sowohl hinsichtlich Dimensionierung und Innenausstattung als auch unter dem Blickwinkel der örtlichen Verhältnisse untersucht.

Am Standort der geplanten Halle befindet sich aktuell ein ungenutzter Kiesplatz.

Abrissarbeiten sind somit nicht erforderlich. Auch wertvolle Natur- und Landschaftsstrukturen werden nicht beeinträchtigt.

Durch den Standort der Wertstoffverladehalle im nordöstlichen Bereich des Werksgeländes in der Nähe der Einfahrt vom öffentlichen Gleisnetz im Nordwesten kommt es zudem einer Verkürzung des innerbetrieblichen An- und Abfahrtsverkehrs auf der Schiene. Außerdem wird durch den Standort der Halle mit ihrer Abschirmwirkung auf die bestehende Gleiskurve des Werksgleises 5 eine Verbesserung der Lärmbelastung der nahegelegenen Wohnbebauung Fischerweg/Saalachau um rund 1 dB erreicht.

Der Standort des Vorhabens ist auch in der aktuellen Fassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Annahütte“ vom 20.10.2020 der Gemeinde Ainring, die in die Standortfindung mit einbezogen war und den Bebauungsplan auf Grund ihrer gemeindlichen Planungshoheit erlassen hat, so vorgesehen.

Im Hinblick auf die Ausrichtung der Hallengleise muss zur Vermeidung zu geringer Gleisradien auf dem Zuführungsgleis sinnvollerweise die Süd-Nord-Richtung ge-

wählt werden. Eine geringere Dimensionierung des Vorhabens oder der Innenausstattung der Halle ist im Hinblick auf die Menge der anfallenden Wert- und Gefahrstoffe, die Länge der zu beladenden Schienenfahrzeuge und den Umfang der geplanten Tätigkeiten nicht möglich.

Die vorliegende Planungsvariante ist im Hinblick auf die Vermeidung von umfangreichen Flächeneingriffen und Eingriffen in wertvolle Natur- und Landschaftsstrukturen, der Zerschneidung unversiegelter Flächen und der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter sinnvoll.

Nach Prüfung der Alternativenuntersuchung kommt die Regierung von Oberbayern zum Ergebnis, dass die Errichtung der Wertstoffverladehalle und des Zuführungsgleises am konkreten Ort und in der konkret gewählten Form vernünftigerweise geboten ist. Die mit dem Planfeststellungsantrag gewählte Planung ist für die von der Abwägung berührten öffentlichen und privaten Belange die schonendste Planungsvariante. Eingriffe in Privatgrundstücke sind nicht erforderlich.

E. Auswirkungen des Vorhabens; Berücksichtigung öffentlicher Belange

1. Allgemeines

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Bau einer im nordöstlichen Bereich des Werksgeländes der Antragstellerin in Ainring-Hammerau gelegenen auf Stahlbeton-Bodenplatte, in die teilweise Absetzmulden integriert sind, flachgegründeten Wertstoffverladehalle aus Stahlbeton mit Elementdach mit etwa 9 Grad Dachneigung mit den Abmessungen von etwa 67x32 Metern und etwa 16 Metern Höhe mit einem innenliegenden im westlichen Hallenbereich von Süden nach Norden verlaufenden Hallengleis von etwa 40 Metern Länge, das im Norden an einem Festprellbock endet und im mit Rolltor ausgestatteten Einfahrtsbereich im Süden der Halle auf einer Länge von etwa 10 Metern mit einer kombinierten Gleis-LKW-Waage versehen wird. Im östlichen Hallenbereich sind durch Stahlbetontrennwände mehrere Lagerboxen halbseitig baulich abgetrennt; ebenso befindet sich im westlichen Bereich nördlich des Gleises eine Abtrennung für eine Lagerbox. In einem an den mit dem Gleis ausgestatteten Hallenbereich nördlich angrenzenden mit einer Zwischentür verbundenen Werkstattbereich, zu dem von außen eine Zufahrtsmöglichkeit durch ein Sektionaltor von Westen vorgesehen ist, sollen Reparatur- und Wartungsarbeiten an betriebsinternen Flurförderfahrzeugen und Kraftfahrzeugen durchgeführt werden. Über der Werkstatt wird eine Lagerfläche vorgesehen, um Ersatz- und Verschleißteile zu lagern. Für bis zu drei dort beschäftigte Mitarbeiter sollen zwei Büroräume sowie Sanitäreinrichtungen errichtet werden.

In den Lagerboxen der Wertstoffverladehalle sollen sämtliche Wertstoffe und Produktionsabfälle, die beim Betrieb des Stahlwerks der Antragstellerin anfallen, insbesondere Holzabschnitte und Stahlschrott, zwischengelagert werden, bis sie zur Verwertung und Entsorgung abgeholt werden. Zusätzlich ist im östlichen Werkstattbereich ein separater Raum als Gefahrstofflager vorgesehen, in dem Kühlschmierstoffe, Zunderwasser und Altöl bis zur Abholung durch zertifizierte Entsorgungsbetriebe zwischengelagert werden.

Die übrigen Wertstoffe sollen mit Lastkraftfahrzeugen und Staplern aus den einzelnen Produktionsbereichen in die Lagerboxen der Halle verbracht werden. Der Abtransport ist mit Lastkraftfahrzeugen sowie – überwiegend hinsichtlich Stahlschrott – mit Eisenbahnwaggons vorgesehen. Es kann mit bis zu 20 LKW-Bewegungen sowie durchschnittlich ein bis zwei, in arbeitsintensiven Phasen bis zu acht Zugbewegungen pro Tag gerechnet werden.

Außerdem ist vom Plan umfasst die Herstellung eines nahezu geradlinig von Süden nach Norden verlaufenden etwa 54 Meter langen Zufahrtsgleises zur Halle – Gleis 8 - mit einer Steigung von etwa 2,5 Promille, das mittels einer Weiche an das bestehende Gleis 5 der Werksgleise, welches im Folgeverlauf von Süd-Nord-Richtung eine Kurve nach Westen macht, angeschlossen wird. Im Freibereich wird das Gleis zunächst auf Schotter, dann näher zur Halle auf bewehrtem Beton verlegt. Im geschotterten Gleisbereich sind Rangierwege aus Kiessand geplant. Am südlichen Hallentor ist über die gesamte Torbreite eine Entwässerungsrinne in Kombination mit einem Gleisentwässerungskasten im Bereich des geplanten Gleises geplant. Entlang der gesamten westlichen Wand der Halle wird eine etwa 7 Meter breite Fläche asphaltiert, die mit PKWs und LKWs befahren werden kann und die auch einen zusätzlichen Kraftfahrzeugstellplatz im Freien unmittelbar an der Hallenwand im nordwestlichen Bereich umfasst. Die befahrbare Fläche setzt sich im südwestlichen Bereich der Halle mit einer etwa 30x30 Meter umfassenden betonierten Fläche fort, die über zwei bestehende Bahnübergänge über das Gleis 5 an die bestehenden Straßenverkehrsflächen des übrigen Werksgeländes anbindet. Das Niederschlagswasser von den Dach- und Verkehrsflächen wird im Bereich dieser betonierten Fläche durch eine Stahlbetonschlitzrinne gesammelt.

Die Bauzeit für das Vorhaben wird mit etwa 6 Monaten veranschlagt.

Als landschaftspflegerische Maßnahme im Vorhabensgebiet soll nördlich der geplanten Wertstoffverladehalle auf einer langgestreckten von Westen nach Osten verlaufenden Fläche von insgesamt rund 850 Quadratmetern ein mehrreihiges Gehölz aus heimischen Straucharten gepflanzt werden, ergänzt durch eine Baumreihe aus Linden und einem Feldahorn und eine Blumenwiese. Zudem ist vorgesehen, auf einem insgesamt rund 2.170 Quadratmeter großen, weiter südlich gelegenen Teil des Werksgeländes der Antragstellerin eine Struktur aus heimischen Sträuchern, Gebüsch und Gehölzen mit einzelnen Laubbäumen und einer Blumenwiese anzulegen, in die drei Asthaufen sowie drei Sandplätze als Deckung, Eiablage und Sonnenplatz für Zauneidechsen integriert werden und die von einem begrünten Weg durchzogen wird.

Zukünftig ist von der Antragstellerin geplant, im Norden der Wertstoffverladehalle eine Lärmschutzwand zur besseren Abschirmung insbesondere der im Außenbereich liegenden Gebäude in Hagenau entlang des Fischerwegs anzulegen. Zudem ist beabsichtigt, im Südosten des Betriebsgeländes eine weitere Lärmschutzwand an der südöstlichen Grenze der vorgesehenen Ausgleichsfläche im südlichen Teil des Werksgeländes zu errichten. Diese Lärmschutzwände sind jedoch nicht Bestandteil des Antrags auf Planfeststellung und auch kein notwendiger Bestandteil und keine notwendige Folgemaßnahme in Bezug auf die hier genehmigte Eisenbahnbetriebsanlage. Sie bedürfen daher zu ihrer Ausführung jeweils noch einer gesonderten Genehmigung nach Bau- oder Immissionsschutzrecht, soweit nicht die Fachgesetze dieser Rechtsgebiete Genehmigungsfreiheit vorsehen.

2. Grundstücke

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass ihr die für das Bauvorhaben benötigten Grundstücke zur Verfügung stehen. Diese stehen bereits vollständig in ihrem Eigentum bzw. im Eigentum ihres Alleingesellschafters. Soweit für Ausgleichsmaßnahmen benötigte Kleinflächen im Eigentum der Gemeinde Ainring stehen, ist diese mit der Inanspruchnahme einverstanden.

3. Eisenbahnrecht, Eisenbahntechnik

Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß § 12 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (EBOA) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Die eisenbahntechnische Prüfung hat ergeben, dass die vorgelegte Genehmigungsplanung aus eisenbahntechnischer Sicht für die Zwecke der Planfeststellung vollständig ist und keine unzulässigen Planungsgrößen verwendet wurden.

Der Entscheidung liegt auch zugrunde, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet werden sowie das allgemein anerkannte technische sowie das berufsgenossenschaftliche Regelwerk angewandt wird. Bei der Bauausführung sind die geltenden Rechtsvorschriften und Regeln der Technik zu beachten. Ihre Bestimmungen sind hier nicht eigens aufgeführt. Dazu gehören unter anderem die Eisenbahn-Signalordnung (ESO), die Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Sig-VB-NE) des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), die Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE) samt Anhang, die Unfallverhütungsvorschrift "Schienenbahnen" der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) (DGUV Vorschrift 73) und die Unfallverhütungsvorschrift "Arbeiten im Bereich von Gleisen" der DGUV (DGUV Vorschrift 78). Dies sowie die Einhaltung der bautechnischen Standards und die Gewährleistung eines sicheren Baus und einer sicheren Betriebsführung sowie die Wahrung der Sicherheitsbelange im Zusammenhang mit im Zuge der Baumaßnahme zu ändernden und zu schützenden Leitungen wird zusätzlich durch die unter II.1.1 bis II.1.2 angeordneten Nebenbestimmungen sichergestellt.

Bei den in Punkt 2.2.6 des Erläuterungsberichts, planfestgestellte Unterlage 2a, genannten bestehenden Bahnübergängen über das Gleis 5 hat die Antragstellerin im eigenen Interesse sicherzustellen, dass die verbauten Strail-Platten für die Belastung durch den beabsichtigten Schwerverkehr geeignet sind.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass, so lange es sich wie nach gegenwärtiger Rechtslage beim Gleisanschluss der Antragstellerin um eine nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktur handelt, lediglich Wertstoffe aus deren eigenem Betrieb in der Verladehalle auf die Schiene verladen dürfen

4. Bauplanungsrecht, Bauausführung, Baudurchführung

Die geplante Wertstoffverladehalle befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Annahütte“, der mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land

vom 08.12.2020 in Kraft trat und sich aus dem Flächennutzungsplan in der Fassung vom 18.02.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land vom 01.12.2020, entwickelt. Insofern ist das Vorhaben zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist, § 30 Abs. 2 BauGB. Nach Prüfung der Antragsunterlagen durch die Fachstellen und die Planfeststellungsbehörde hält die Planung der Wertstoffhalle die Vorgaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grundsätzlich ein. Das gemeindliche Einvernehmen zum mit den planfestgestellten Unterlagen beantragten Bauvorhaben wurde durch die Gemeinde Ainring mit Schreiben vom 30.01.2019 erteilt. Bei der Außentreppe auf der Nordseite des Gebäudes handelt es sich, wie aus der planfestgestellten Unterlage 5, Brandschutzkonzept, Seite 2 des Anhangs hervorgeht, um eine nach § 12 Abs. 4 der textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgesehene nicht überdachte Fluchttreppe. Eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB ist daher nicht erforderlich. Auch die Erschließung kann aufgrund des Durchführungsvertrags mit der Gemeinde Ainring als gesichert angesehen werden.

Bei der Wertstoffverladehalle handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3 nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO sowie um einen Sonderbau im Sinne des Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO. Wie sich aus der planfestgestellten Unterlage 3a1a, Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 BauVorIV, ergibt, muss nach Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO i. V. m. Anlage 2 zu § 15 Abs. 3 BauVorIV, Art. 62a Abs. 2 Satz 2 BayBO, der Standsicherheitsnachweis durch einen Prüfenieur geprüft werden. Aus diesem Grund wird die Nebenbestimmung II.2.1 festgesetzt. Auf Grund der Nebenbestimmung III. können insoweit auch nachträgliche Anordnungen in Bezug auf die Standsicherheit ergehen.

5. Naturschutz, Artenschutz

Für das Vorhaben wurde eine landschaftspflegerische Begleitplanung erstellt, die als planfestgestellte Unterlagen 7.1.1, landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht, 7.1.2, landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan, 7.1.3, landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan und 7.1.4, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses ist.

Zukünftig ist von der Antragstellerin angedacht, im Norden der Wertstoffverladehalle eine Lärmschutzwand zur besseren Abschirmung insbesondere der im Außenbereich liegenden Gebäude in Hagenau entlang des Fischerwegs anzulegen. Diese ist jedoch nicht Bestandteil des Antrags auf Planfeststellung und auch kein notwendiger Bestandteil und keine notwendige Folgemaßnahme in Bezug auf die hier genehmigte Eisenbahnbetriebsanlage. Somit ist auch die Minimierungsmaßnahme M-07 gemäß planfestgestellter Unterlage 7.1.4, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, S. 69, Verminderung von durch die Lärmschutzwand bedingten Störungen für Kleinsäuger und Reptilien, nicht notwendig. Die Ausgleichsfläche A1 kann vorteilhafter erst nach der Errichtung der Lärmschutzwand hergestellt werden. Die CEF-01-Maßnahme gemäß planfestgestellter Unterlage 7.1.4, S. 70 f., zum Schutz der Fledermäuse ist bereits umgesetzt.

Die CEF-02-Maßnahme gemäß planfestgestellter Unterlage 7.1.4, S. 71 ff., zum Schutz von Reptilien ist ebenfalls bereits umgesetzt, wie die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Berchtesgadener Land im Mai 2019 feststellen konnte, allerdings hat sie noch nicht ihre ökologische Funktionsfähigkeit erreicht, da ein ausreichendes Nahrungsangebot für Eidechsen fehlt. Es wird von den Fachbehörden daher dringend empfohlen, in gewissen Umfang zur Eutrophierung noch Astmaterial und Gehölzrückschnitt als Deckungsstruktur auf die Steinhäufen aufzubringen.

Die Betroffenheiten von Natur und Landschaft sowie die Beeinträchtigung geschützter Tierarten können durch die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen und die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die zusätzliche Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen II.3.1 bis II.3.10, ausreichend kompensiert werden. Unter Berücksichtigung dieser Auflagen ist keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG notwendig.

6. Immissionsschutz

Die Wertstoffverladehalle ist im weiteren Sinne als betriebliche Nebeneinrichtung des Walzwerkes, vgl. Ziffer 3.6.1 Verfahrensart G, Buchstabe E, Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie), des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV), Anlage zum Umformen von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität von 20 Tonnen oder mehr, zu betrachten und als solche immissionsschutzrechtlich einzuordnen. Die Wertstoffverladehalle dient dem Stahlwerk der Antragstellerin als kompletter Ersatz des zentralen Abfalllagers in der Adjustage 10. Der Fahrverkehr auf den Gleisen des Betriebsgeländes ist dabei als integraler Bestandteil der betrieblichen Betätigung der Betriebsstätte zuzurechnen. Die Betriebsgleise erfüllen daher als sonstige ortsfeste Einrichtung die Voraussetzung einer Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG.

Im geplanten zentralen Wertstoff- und Abfalllager sollen sämtliche Wertstoffe bzw. Produktionsabfälle, welche beim Betrieb des Stahlwerkes anfallen, zwischengelagert werden. Im Einzelnen sollen folgende Abfallfraktionen und maximale Mengen in den geplanten Lagerboxen gelagert werden: In der Wertstoffhalle Holzabschnitte, Sorte 2 u. 3 100 Kubikmeter, also etwa 20 Tonnen, AVV-Nr. 17 02 01; Stahlschrott gemischt 200 Kubikmeter, also etwa 500 Tonnen, AVV-Nr. 17 04 05; Stahlschrott aus Produktion 200 Kubikmeter, also etwa 800 Tonnen, AVV-Nr. 17 04 05; Stahlspäne, offen liegend zum Abtropfen, 200 Kubikmeter, also etwa 200 Tonnen, AVV-Nr. 12 01 01; Walzzunder 100 Kubikmeter, also etwa 500 Tonnen, AVV-Nr. 10 02 10. Aus dem Betriebsablauf des bisherigen zentralen Abfalllagers in der Adjustage 10 ergibt sich, dass die mit Kühlschmierstoffen verunreinigten Stahlspäne bei der Anlieferung im Zwischenlager noch nicht tropffrei sind und deshalb bis zur Tropffreiheit als gefährlicher Abfall gemäß AVV-Nr. 12 01 18*, LfU-Merkblatt „Hinweise zur abfallrechtlichen Einstufung von mit Kühlschmierstoffen verunreinigten Metallspänen“, gelten. Nach dem Betriebsablauf Wertstoffverladehalle, planfestgestellte Unterlage 1a, werden die Stahlspäne bis zum Abtransport täglich gewendet, um die Tropffreiheit sicher zu gewährleisten. In einem separaten abgetrennten Gefahrstoff-

lager sollen darüber hinaus noch folgende Fraktionen und gefährliche Abfälle zwischengelagert werden: Kühlschmierstoff-Flüssigkeit 10 Kubikmeter, also etwa 10 Tonnen, AVV-Nr. 12 01 09* sowie Altöl aus bekannter Herkunft 2 Kubikmeter, also etwa 2 Tonnen, AVV-Nr. 13 02 05*. Die Zwischenlagerung der Späne bis zur Tropffreiheit stellt eine Behandlung im Sinne der 4. BImSchV dar. Als weitere Abfallbehandlung ist die Vermischung des Filterstaubes aus dem Walzwerk mit dem feuchten Zunder aus dem Absetzbecken zu werten, da ein Vermischen mittels Radlader oder Bagger in der Regel als Behandlung nach Nr. 8.11 der 4. BImSchV einzustufen ist. In § 1 der 4. BImSchV ist bei Anlagen der Ziff. 8 die Behandlung am Entstehungsort für maximal 12 Monate von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen; dies betrifft hier bei der Spänebehandlung durch Abtropfen und dem Vermischen des Filterstaubes mit feuchtem Zunder im vorliegenden Fall die Ziffer 8.11.2 des Anhangs zur 4. BImSchV. Darüber hinaus ist nach dem Wortlaut der Ziffer 8.12 des Anhangs zur 4. BImSchV auch die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle ausgenommen. Die zeitweilige Lagerung beinhaltet in der Regel eine Lagerdauer bis 12 Monate, das heißt, innerhalb von 12 Monaten ist ein Lager immer wieder einmal komplett zu leeren.

Unabhängig von einer Genehmigungspflicht als eigener Tatbestand sind aber auch beim Erreichen der jeweiligen Mengenschwellen bei Anlagen für die Behandlung am Entstehungsort und bei einer zeitweiligen Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, die Teil einer genehmigungsbedürftigen Anlage und damit Nebeneinrichtung sind, die gleichen Anforderungen wie für eigenständig genehmigungsbedürftige Anlagen, zu stellen. Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen ist eine schalltechnische Stellungnahme Stand 16.06.2020, planfestgestellte Unterlage 6a. Diese ist im Laufe des Verfahrens durch die Antragstellerin überarbeitet worden und berücksichtigt insbesondere nun die Lärmauswirkungen eines neuen Tosbeckens auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin und die Abtragung eines ebenfalls auf dem Betriebsgelände befindlichen im Zuge der Baumaßnahme abzutragenden Walls. Bestandteil der Antragsunterlagen ist weiter ein Gutachten zu Luftreinhaltung, Abfällen und Anwendung der Störfall-Verordnung, planfestgestellte Unterlage 8. Nach diesen Untersuchungsberichten, die von der Regierung von Oberbayern nach Würdigung der Fachstellenanhörung als plausibel bewertet werden, ist bei antragsgemäßer Änderung und bestimmungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen getroffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, soweit die Nebenbestimmungen II.4.1 bis II.4.12 eingehalten werden. Die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Erweiterung des Stahlwerks Annahütte um die Betriebseinheit Wertstoffverladehalle mit Gleisanbindung, umfassend Wertstoffhalle mit 1445,03 Quadratmeter, Gefahrstofflager mit 181,28 Quadratmeter, Werkstatt 258,62 Quadratmeter und Vorraum 35,44 Quadratmeter, mit den Kenngrößen Zwischenlagerung von Holzabschnitten, Sorte 2 u. 3 100 Kubikmeter, also etwa 20 Tonnen, AVV-Nr. 17 02 01; Stahlschrott gemischt 200 Kubik-

meter, also etwa 500 Tonnen, AVV-Nr. 17 04 05; Stahlschrott aus Produktion 200 Kubikmeter, also etwa 800 Tonnen, AVV-Nr. 17 04 05; Stahlspänen, offen liegend zum Abtropfen, 200 Kubikmeter, also etwa 200 Tonnen, AVV-Nr. 12 01 01; Walz-zunder 100 Kubikmeter, also etwa 500 Tonnen, AVV-Nr. 10 02 10; Kühlschmier-stoff-Flüssigkeit 10 Kubikmeter, also etwa 10 Tonnen, AVV-Nr. 12 01 09* sowie Altöl aus bekannter Herkunft 2 Kubikmeter, also etwa 2 Tonnen, AVV-Nr. 13 02 05*, können daher von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG mit umfasst werden.

Das planfestgestellte Vorhaben ist Nebeneinrichtung zur immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage und unterliegt insoweit auch mit dieser dem Überwachungsregime nach §§ 52 Abs.1b und 52a BImSchG.

Eine Abnahme und regelmäßige Überwachung wird vom Landratsamt Berchtesgaderer Land separat sowie im Rahmen der wiederkehrenden turnusmäßigen Überwachung durchgeführt.

Soweit nach Ergehen dieses Planfeststellungsbeschlusses festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind, so können gestützt auf Ziffer III. dieses Planfeststellungsbeschlusses auch nachträglich noch Anordnungen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG getroffen werden.

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Immissionen während der Bauzeit wird vorsorglich die Nebenbestimmung II.4.13 angeordnet.

Die Festsetzung der Nebenbestimmung II.4.14 ist im Hinblick auf Staubemissionen während der Bauzeit erforderlich und ausreichend.

7. Bodenschutz, Abfallrecht

Die Fläche, auf der das Vorhaben ausgeführt werden soll, ist eine ehemalige Kiesgrube, die mit Bauschutt verfüllt wurde.

Nach § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Nach § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen II.5.1 bis II.5.8 ist zur Sicherung der Ziele des BBodSchG sowie der Einhaltung abfallrechtlicher Bestimmungen demnach notwendig, aber auch ausreichend.

8. Wasserrecht

Das gesammelte Niederschlagswasser von den Dach- und Hofflächen der geplanten Wertstoffverladehalle soll in den Untergrund geleitet werden. Das Niederschlagswasser der Dachfläche wird über vorgeschaltete Absetzschächte einer Rigole zugeführt. Die betonierte Erschließungs- und Wendeplatte im Süden der Verladehalle entwässert über einen Einlaufschacht zu einem Filterschacht und anschließend in vorgenannte Rigole. Die asphaltierte Erschließungsstraße entlang der westlichen Hallenseite wird über eine Stahlbetonschlitzrinne entwässert. Diese Schlitzrinne ist über Entwässerungsschächte an die Ableitung zu einem Substratfilter und dann zur Rigole angeschlossen. Spritzwasser oder Schlagregen vom südlichen Hallentor und Schleppwasser sowie Wasser aus der geplanten Gleis-LKW-Waage soll einem abflusslosen Sammelschacht zugeführt und als Abfall entsorgt werden. Der Gleisbereich wird im befestigten Betonvorplatzbereich frei durch das Gefälle der Rillenschiene nach Süden entwässert. Entwässerungskästen und Abflüsse sind im weiteren Verlauf der Gleistrasse in der Freifläche nicht geplant. Eine Unterplanumsentwässerung der Gleistrasse erfolgt nach Erfordernis.

Gemäß dem Arbeitsblatt der DWA DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sind von Eisenbahnanlagen, insbesondere von Gleisanlagen, stammende Abflüsse und Dränwässer für die Versickerung nicht tolerierbar, wenn sie mit Pestiziden oder anderen wassergefährdenden Stoffen belastet sind. Aus diesem Grund werden die Nebenbestimmungen II.6.1 und II.6.2 festgesetzt.

Anhand der vorgelegten Lagepläne kann nach Erkenntnisstand der im Verfahren beteiligten Fachbehörden nicht ausgeschlossen werden, dass die geplante Rigole lagemäßig in einem aufgefüllten Bereich situiert sein könnte. Es ist sicher zu stellen, dass diese aufgefüllten Bereiche nicht mit gesammeltem Niederschlagswasser durchsickert werden. Dabei ist auch der Sickerkegel zu beachten. Auch im weiteren Umgriff des betrachteten Areals sind mehrfach Bodenverunreinigungen bekannt geworden. Aus diesem Grund werden die Nebenbestimmungen II.5.1 und II.5.2 festgesetzt. Falls sich während des Baus ergibt, dass im Bereich der unter 4.3 des Erläuterungsberichts Entwässerungsplanung Niederschlagswasser, planfestgestellte Unterlage 4a, aufgeführten Rigole wider Erwarten Auffüllungen angetroffen werden, ist diese im Zuge der Ausführungsplanung nach Nordwesten zu verschieben. Soweit es sich nicht nur um eine unwesentliche Verschiebung handelt, ist diese durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht gestattet, sondern die Antragstellerin hat einen Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses mit den erforderlichen Unterlagen bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen und dessen Verbescheidung abzuwarten. Dasselbe gilt, wenn beim Bau von Versickerungsanlagen an anderer Stelle Verhältnisse angetroffen werden, die den Grundsätzen der Versickerung, insbesondere dem Schutz des Grundwassers, entgegenstehen.

Gemäß dem Erläuterungsbericht Entwässerungsplanung Niederschlagswasser, planfestgestellte Unterlage 4a, wird der Grundwasserstand in einer Tiefe von rund 11,5 m bis 12,5 m angenommen. Dies ist nach Anhörung der Fachstellen im Verfahren plausibel. Um die angenommene Durchlässigkeit und Unbedenklichkeit des

gewachsenen Kiesel zu verifizieren, wird laut der Unterlage 4a mit Baubeginn ein Baugrundgutachter hinzugezogen, was auch Gegenstand der Nebenbestimmung II.5.1 ist.

Eine Bewertung des Niederschlagswassers nach dem Merkblatt der DWA DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist in der Berechnung Versickerung, planfestgestellte Unterlage 4d, enthalten. Daraus ergibt sich, dass das anfallende Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen behandlungsbedürftig ist. Die qualitative Bewertung nach DWA-M 153 ergibt für die Dachfläche, dass nur in begründeten Ausnahmefällen eine Versickerung ohne vorherige Reinigung durch bewachsenen Boden oder Filteranlage zulässig ist. Dieser Ausnahmefall ist jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht hier gegeben, da mit einer geringen Stoffbelastung zu rechnen ist. Zusätzlich sieht die Planung beidseitig der Rigole Absetzschächte vor. Die Bewertung der asphaltierten und betonierten Fahrfächen durch die Fachbehörden hat ergeben, dass hier eine Einleitung ins Grundwasser nur nach Passage durch Oberboden oder Filteranlage zulässig ist. Die Planung sieht vor der Rigole am nordöstlichen Zulauf einen Absetzschacht und einen Substratfilterschacht vor. Eine mechanische Vorreinigung über eine Sedimentationsanlage, etwa einen herkömmlichen Absetzschacht, ist gemäß dem Merkblatt Nr. 4.3/2 des LfU „Hinweise zur Anwendung des Merkblatts DWA-M 153“ allein nicht ausreichend. Folglich hat die Vorreinigung der Straßenabwässer über eine Filteranlage zu erfolgen, welche vom Deutschen Institut für Bautechnik zugelassen ist. In der Anlage zum LfU-Merkblatt Nr. 4.3/15 „Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen; zugelassene Bauprodukte und Bauarten“ ist der laut planfestgestellter Unterlage 4d vorgesehene Substratfilterschacht Mall ViaPlus 3000 aufgeführt. Somit werden die Vorgaben erfüllt und die vorgesehene Regenwasserbehandlung ergibt sich damit als ausreichend.

Südlich der Halle am Ende des befestigten Bereichs ist es nach der Fachstellenanhörung erforderlich, eine Entwässerungseinrichtung zur Sammlung von Niederschlagswasser und Ableitung zu positionieren und diese zur Weiterleitung des Niederschlagswassers in den Substratfilterschacht auf den Einlaufschacht R1.2 gemäß Lageplan Entwässerung, planfestgestellte Unterlage 4b, zu schalten. Diesbezüglich wird die Nebenbestimmung II.6.4 festgesetzt.

Wasserschutzgebiete der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Heilquellenschutzgebiete werden durch die gegenständliche Planung nicht berührt.

Vorsorglich werden bezüglich des Gewässer- und Grundwasserschutzes weiterhin die Nebenbestimmungen II.6.3 sowie II.6.5 bis einschließlich II.6.13 festgesetzt, welche insoweit angemessen, aber auch ausreichend sind. Weitere Auflagen, die sich im Zuge der Baumaßnahme aus Gründen des Gewässerschutzes als notwendig erweisen sollten, können auf Grund des in Ziffer III. dieses Beschlusses festgesetzten Vorbehalts angeordnet werden.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand außerhalb von Hochwasser-Gefahrflächen. Einzelne hydraulische Modelle weisen für den geplanten Standort zwar teilweise Überflutungen im Hochwasser-Extremfall auf, die hauptsächlich auf Grund der Überlastung des Abflussgerinnes des Hammerauer Mühlbachs stattfinden können. Die Festsetzung gesonderter Nebenbestimmungen in Bezug auf den Hochwasserschutz erscheint jedoch nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Das Vorhaben befindet sich im 60-Meter-Bereich des Wiesbachs sowie des Hammerauer Mühlbachs.

Der Wiesbach ist ein Gewässer III. Ordnung mit Wildbachcharakter, das unter anderem gekennzeichnet ist durch extrem rasch wechselnde Wasserführungen, Geschiebe- und Treibzeugführung und hohe Fließgeschwindigkeiten. Die Haupthochwasserzeiten liegen in der sommerlichen Gewitterzeit, jedoch sind auch in den übrigen Jahreszeiten - insbesondere bei Starkregen oder im Winter bei Schneeschmelze oder länger anhaltenden Tauperioden - stark ansteigende Abflüsse nicht auszuschließen. Der Wiesbach ist im Bereich des Bauvorhabens ein nicht ausgebauter Wildbach und in der Verordnung der Regierung von Oberbayern zu Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayWG unter der lfd. Nr. 379 erfasst.

Der Hammerauer Mühlbach ist ein Gewässer III. Ordnung und in der Verordnung der Regierung von Oberbayern zu Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayWG unter der lfd. Nr. 389 erfasst.

Die Errichtung der Wertstoffverladehalle sowie die Gleisbaumaßnahmen bedürfen somit der Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayWG. Diese Genehmigung ist von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG erfasst. Die Abstände zwischen Bauvorhaben und Gewässern sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausreichend groß. Zur Sicherstellung wasserwirtschaftlicher Belange werden die Nebenbestimmungen II.6.14 und II.6.15 festgesetzt.

Die bauliche Unterhaltung der Anlage obliegt der Antragstellerin. Sie hat in eigener Verantwortung die Betriebssicherheit und den baulichen Zustand zu kontrollieren. Bei natürlichen, gewässermorphologisch bedingten Veränderungen des Gewässers sowie bei eventuellen Hochwasserschäden hat sie alle zum Schutz und zur Sicherheit der Anlagen notwendigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt festzulegen und auszuführen. Weitere Auflagen, die sich im Zuge der Baumaßnahme insoweit als notwendig erweisen sollten, können auf Grund des in Ziffer III. dieses Beschlusses festgesetzten Vorbehalts angeordnet werden.

Die Unterhaltung des Wiesbachs obliegt in diesem Bereich der Gemeinde Ainring. Die Unterhaltung des Hammerauer Mühlbachs obliegt der Antragstellerin. Die Antragstellerin kann grundsätzlich zum Schutz ihrer Anlagen weder Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer noch Ausbaumaßnahmen am Gewässer von dem jeweils zuständigen Unterhaltungs- und Ausbauverpflichteten am Gewässer verlangen. Sie hat im Gegenteil unabhängig von der Gewässerunterhaltung in eigener Verantwortung alle zum Schutz ihrer Anlagen notwendigen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt festzulegen und auf ihre Kosten auch auszuführen, wenn die Anlagen durch Hochwasser oder natürliche Veränderungen der Sohlen gefährdet oder beeinträchtigt werden. Weitere Auflagen, die sich im Zuge der Baumaßnahme insoweit als notwendig erweisen sollten, können auch hier auf Grund des in Ziffer III. dieses Beschlusses festgesetzten Vorbehalts angeordnet werden.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen dürfen nach § 63 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. In diesem Fall kann eine Eignungsfeststellung des Betriebs der drei

grundsätzlich eignungsfeststellungspflichtigen Anlagen im Vorfeld nicht erfolgen, sondern erst, wenn zur Inbetriebnahmeprüfung der jeweiligen Anlage gemäß Nebenbestimmungen II.6.16 und II.6.17 die Übereinstimmung mit den wasserrechtlichen Anforderungen durch den Sachverständigen durch einen mängelfreien oder ggf. auch mit geringfügigen Mängeln behafteten Betrieb festgestellt werden kann. Erst zur Inbetriebnahme wird somit entschieden, ob die Anlagen geeignet oder nicht geeignet sind. Das Risiko, dass eine nicht geeignete Anlage nicht in Betrieb genommen werden darf, trägt die Antragstellerin. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wird zudem die Nebenbestimmung II.6.18 festgesetzt.

Gemäß § 10 EWS bedarf die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage und die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Zustimmung der Gemeinde Ainring. Dies betrifft hier die Einleitung häuslicher Abwässer aus der Wertstoffverladehalle, insbesondere des geplanten WCs und von Waschbecken, in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung. Der Antragstellerin wird insoweit durch die Nebenbestimmung II.6.19 aufgegeben, entsprechende Zustimmungen gesondert zu beantragen.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass ein Eingriff in das Grundwasser, etwa in Form von Bauwasserhaltung, dauerhaftem Aufstau von Grundwasser oder Umleiten von Grundwasser für die Maßnahme nicht erforderlich ist. Zur Klarstellung wird die Nebenbestimmung II.6.20 festgesetzt.

9. Denkmalschutz

Innerhalb des Vorhabensbereichs sind keine denkmalschutzrechtlichen Kartierungen oder Festsetzungen vorhanden. Beeinträchtigungen von Bau- oder Bodendenkmälern durch das Vorhaben sind nicht zu befürchten. Die Festsetzung gesonderter, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehender Nebenbestimmungen ist insoweit daher nicht erforderlich. Allerdings wird für den Fall des etwaigen Auffindens von Bodendenkmälern während der Bauphase auf die Vorschrift des Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen, die einzuhalten ist.

10. Brandschutz, Arbeitsschutz

Die Bewertung durch die zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass das in den planfestgestellten Unterlagen enthaltene Brandschutzkonzept grundsätzlich ausreichend ist.

Bei der Wertstoffverladehalle handelt es sich um einen Sonderbau im Sinne des Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO. Daher muss nach Art. 62b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt sein. Aus diesem Grund wird die Nebenbestimmung II.7.1 festgesetzt. Auf Grund der Nebenbestimmung III. können insoweit auch nachträgliche Anordnungen in Bezug auf den Brandschutz ergehen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften beim Bau und Betrieb der Anlage werden zusätzlich die Nebenbestimmungen II.7.2 bis

II.7.9 festgesetzt. Unabhängig hiervon sind sämtliche gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz einzuhalten.

F. Gesamtergebnis

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der Umweltauswirkungen und der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens.

Die Eisenbahnbetriebsanlagen können vollständig auf bereits im Besitz der Antragstellerin befindlichem Grund errichtet werden. Beeinträchtigungen der Anwohner sowie der Allgemeinheit können allenfalls in völlig untergeordnetem Umfang auftreten, insbesondere da auch hinsichtlich der Bauweise, soweit möglich, Rücksicht genommen wird.

Auch die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan erarbeiteten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und die angeordneten Nebenbestimmungen weitestgehend reduziert. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Gleisanlagen unterstützt zudem letztendlich die Verminderung des Verkehrs auf der Straße, was sich auf den Naturhaushalt allgemein positiv auswirkt und auch die als Straßenanlieger und Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen im Ergebnis entlastet.

Die Pläne können deshalb unter den aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

G. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 18 AEG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Eine Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Ur-

schrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Possart
Oberregierungsrat